

Kopernikusstraße 11; 18057 Rostock
Telefon: +49 176 9616 0965
E-Mail: info@mogis-verein.de
URL: <http://mogis-verein.de/>



Referat III B 1
Telekommunikationsrecht
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

MOGiS e.V. –
Eine Stimme für Betroffene
Kopernikusstraße 11; 18057 Rostock

Rostock, 11. Mai 2011

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Sperrregelungen bei der Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

Sehr geehrter Herr Niemann,

der Verein MOGiS e.V. begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung die durch das Zugangserschwerungsgesetz entstandenen Rechtsfehler durch die ersatzlose Aufhebung desselben zu heilen.

Wir möchten Ihnen im folgenden einige kurze Anmerkung zum Aufhebungsgesetz zusenden.

Wie vielfach bereits berichtet und zuletzt durch die Studie des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover nachgewiesen, ist das WWW nicht der größte Verbreitungsweg für Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, zudem werden solche Inhalte überwiegend in geschlossenen Benutzergruppen getauscht. Der MOGiS e.V. würde es begrüßen, wenn der Text zur Ausgangslage und die Begründung des Aufhebungsgesetzes dahingehen angepasst würden.

Der MOGiS e.V. würde zudem vorschlagen, dass im Zuge der Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes das Fernmeldegeheimnis (§88 TKG) dahingehend präzisieren würde, dass Zugangsprovidern das Sperren von Inhalten (und des Zugangs) ebenso wie die Analyse von Inhalts- und Verkehrsdaten Ihrer Kunden nur zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes erlaubt und sonst bei Strafe verboten sind.

Wir bedauern es, dass mit der Außerkraftsetzung die eigentlich geplante Evaluierung des Löscheinrichtungen der Polizeibehörden nicht stattfinden wird, sind wir doch der Meinung, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse nützlich gewesen wären um die Prozesse der Entfernung der Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs aus dem Internet zu verbessern.

Zu den Regelungen des Aufhebungsgesetzes: im Zuge der Verabschiedung des Zugangerschwerungsgesetzes wurde das Telekommunikationsgesetz geändert. Insbesondere wurde in §96 TKG folgender Satz eingefügt „Diese Verkehrsdaten dürfen nur verwendet werden, soweit dies für die in Satz 1 genannten oder durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten Zwecke oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.“ Mit der Außerkraftsetzung des Zugangerschwerungsgesetzes wäre dies eine unklare Bestimmung, bei der nicht klar wäre auf welche Gesetze es überhaupt noch Bezug nimmt. Wir schlagen deswegen in §96 TKG die Entfernung der Wortgruppe „oder durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten“ vor. Die vorgesehene Beibehaltung des mit dem EGZugErschwG in den §96 TKG eingefügten Absatzes: „(2) Eine über Absatz 1 hinausgehende Erhebung oder Verwendung der Verkehrsdaten ist unzulässig.“ ist dagegen zu begrüßen.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich gewesen zu sein und stehen Ihnen jederzeit für weitere Fragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Christian Bahls; 1. Vorsitzender
MOGiS e.V. – Eine Stimme für Betroffene